

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (SWFH)



1. Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (nachfolgend "SWFH") ist seit dem 01.01.2023 verpflichtet, die Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend "LkSG") umzusetzen. Zu dem Pflichtenkreis des LkSG gehört insbesondere, dass die SWFH ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette nachkommt.

In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt. Der eigene Geschäftsbereich umfasst daher neben der SWFH selbst, die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (nachfolgend: VGF), die Stadtbahn Entwicklung und Verkehrsinfrastrukturprojekte Frankfurt GmbH (nachfolgend: SBEV), die BäderBetriebe Frankfurt GmbH (nachfolgend: BBF), die In-der-City-Bus GmbH (nachfolgend: ICB), die AVA Abfallverbrennungsanlage Nordweststadt GmbH (nachfolgend: AVA), die Nahverkehrsinfrastrukturgesellschaft Frankfurt am Main mbH (nachfolgend: NIG) und die Westend Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend: WEBG).

Als ein wichtiger Bestandteil der Verantwortung wurde bei der SWFH ein Beschwerdeverfahren i. S. d. § 8 LkSG implementiert. Dieses knüpft an das bei der SWFH bestehende Hinweisgeber-System zur Meldung von möglichen Gesetzesverstößen oder Verstößen gegen interne Richtlinien an. Hierdurch soll internen und externen beschwerdeführenden Personen die Möglichkeit gegeben werden, potenzielle oder tatsächliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Verstöße entlang der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich anzuzeigen, so dass Schäden unmittelbar abgewendet, vermieden oder begrenzt werden. Die vorliegende Verfahrensordnung verwendet den Begriff der Beschwerde als Synonym für Hinweise und Verdachtsmeldungen.

Die SWFH betreibt das Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 LkSG für sich selbst und folgenden mit ihr verbundenen Unternehmen (des eigenen Geschäftsbereichs). Jede Person kann Beschwerden, die im Zusammenhang zu den nachfolgenden Unternehmen stehen abgeben:

- ICB
- BBF
- AVA
- NIG
- WEBG
- Unmittelbare und mittelbare Zulieferer der SWFH und vorgenannter Unternehmen

Alle Regelungen dieser Verfahrensordnung, insbesondere der Ablauf des Beschwerdeverfahrens, gelten auch für die hier aufgezählten Unternehmen.

Meldungen von Beschwerden, die in keinem Zusammenhang zu den aufgezählten Unternehmen stehen, werden von der SWFH weder bearbeitet noch weitegeleitet.

2



2. Welche Art von Beschwerden können über das Beschwerdeverfahren abgegeben werden?

Der Schwerpunkt des Beschwerdeverfahrens liegt auf Verstößen gegen folgende Verbote:

- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren und Einhaltung des Mindestalters für die Beschäftigung von Kindern
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- Verbot der Sklaverei und ähnlicher Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte
- Gesundheitsgefahren durch Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern
- Schutz vor Verletzungen elementarer Menschenrechte im Arbeitsumfeld

Beschwerden, die in keinem Zusammenhang zu den oben aufgezählten Verboten stehen, aber Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen interne Richtlinien zum Gegenstand haben, werden nur angenommen, wenn sie die SWFH betreffen. Alle anderen Beschwerden, die keinen Bezug zum LkSG haben, sind über die Hinweisgeber-Systeme der unter Punkt 1) aufgezählten Unternehmen abzugeben, wenn sie über ein solches verfügen.

3. Wer kann Beschwerden abgeben?

Jede Person kann Beschwerden bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken oder bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen abgeben. Eine direkte Betroffenheit wird von dem Beschwerdeverfahren nicht vorausgesetzt.

4. Welche Meldekanäle bietet die SWFH?

Die beschwerdeführende Person kann sich im Rahmen des bereits bestehenden Hinweisgeber-Systems an die SWFH wenden:

Per E-Mail an das Compliance Management der SWFH
 E-Mail: compliance@stadtwerke-frankfurt.de

Konkrete Ansprechpersonen aus dem Compliance Management (H2-PC) der SWFH und zugleich die von der SWFH mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 4 LkSG sind:

Andreas Götzl (Chief Compliance Officer)

Kurt-Schumacher-Str. 8 60311 Frankfurt am Main

E-Mail: <u>a.goetzl@stadtwerke-frankfurt.de</u>
E-Mail: <u>compliance@stadtwerke-frankfurt.de</u>



Julia Glaab (Compliance Managerin & Menschenrechtsbeauftragte)

Kurt-Schumacher-Str. 8 60311 Frankfurt am Main

E-Mail: <u>j.glaab@stadtwerke-frankfurt.de</u>
E-Mail: <u>compliance@stadtwerke-frankfurt.de</u>

E-Mail: menschenrechtsbeauftragte@stadtwerke-frankfurt.de

Beschwerdeführende Personen können sich zudem an die Vertrauensanwältin der SWFH oder ihren Vertreter wenden:

Vertrauensanwältin

Frau Dr. Caroline Jacob Kaiserstraße 22 60311 Frankfurt am Main Telefon: 069/71033330

Fax: 069 / 710 34 444 E-Mail: dr-jacob@dr-buchert.de

Vertreter der Vertrauensanwältin

Herr Dr. Rainer Buchert Kaiserstraße 22 60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 71033330 oder 06105 / 92 13 55

Fax: 069 / 710 34 444

E-Mail: dr-buchert@dr-buchert.de

Die Beschwerde kann **schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail** erfolgen. Beschwerden werden in deutscher und in englischer Sprache entgegengenommen. Der beschwerdeführenden Person kann Vertraulichkeit bei der Bearbeitung ihrer Beschwerde zugesichert werden

5. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

> Beschwerden an das Compliance Management (H2-PC) der SWFH:

- Bei einer Beschwerde an das Compliance Management der SWFH bestätigt dieses der beschwerdeführenden Person den Eingang ihrer Beschwerde innerhalb von sieben Tagen. Ein persönliches Treffen kann mit Einwilligung der beschwerdeführenden Person auch in Form einer Videokonferenz erfolgen. Das Compliance Management ist, soweit gesetzlich möglich, zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Identität von Personen kann jedoch für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens offenzulegen sein.
- Das Compliance Management geht der Beschwerde nach, sofern die Informationen für eine Untersuchung ausreichend konkret (begründeter Anfangsverdacht) sind und die Vertraulichkeit der beschwerdeführenden Person nicht gefährdet ist. Sodann prüft das Compliance Management die Stichhaltigkeit der in der Beschwerde erhobenen Behauptung. Über Beginn und Abschluss interner Ermittlungsmaßnahmen entscheidet das Compliance Management und erstattet der Geschäftsführung hierüber Bericht.
- Von einer Beschwerde betroffene Personen werden so bald wie möglich über die eingegangene Beschwerde informiert und auf Ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hinge-

4



wiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch die Benachrichtigung die Untersuchung der Beschwerde gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung bzw. bis das Risiko entfallen ist, aufgeschoben werden.

- Bei Beschwerden, die die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG betreffen, wird die Menschenrechtsbeauftragte der SWFH, Frau Julia Glaab, (E-Mail: menschenrechtsbeauftragte@stadtwerke-frankfurt.de) eingebunden. Sie hat in dieser Funktion die gleichen Rechte und Pflichten, wie alle anderen Mitarbeitenden des Compliance Managements, die Beschwerden nach dem LkSG bearbeiten (§ 8 Abs. 3 LkSG).
- Die beschwerdeführende Person kann sich jederzeit beim Compliance Management über den Sachstand ihrer Beschwerde informieren. Ist die Beschwerde nicht durch Tatsachen belegbar, ist der beschwerdeführenden Person eine Rückmeldung zu geben, dass der Beschwerde nicht weiter nachgegangen wird.
- Alle eingehenden Beschwerden sind unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss des Verfahrens unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.
- Die beschwerdeführende Person erhält spätestens drei Monate nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung zu den geplanten oder bereits ergriffenen Maßnahmen. Spätestens nach Abschluss der Untersuchung wird die beschwerdeführende Person durch das Compliance Management im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis informiert.

Beschwerden an die Vertrauensanwältin der SWFH oder ihren Stellvertreter:

- Erfolgt eine Beschwerde an die Vertrauensanwältin der SWFH, bestätigt diese der beschwerdeführenden Person den Eingang der Beschwerde innerhalb von 7 Tagen. Die Vertrauensanwältin oder ihr Vertreter bemühen sich um eine persönliche Zusammenkunft, soweit dies möglich und insbesondere aufgrund der Bedeutung des Sachverhalts vertretbar erscheint.
- Die Vertrauensanwältin hat die Beschwerden auf Plausibilität und Substantiiertheit, sowie rechtlich zu prüfen und ggf. im Dialog mit der beschwerdeführenden Person auf die in diesem Stadium mögliche Vollständigkeit und Schlüssigkeit hinzuwirken.
- Daraufhin reicht die Vertrauensanwältin die eingegangene Beschwerde an das Compliance Management der SWFH weiter.
- Die Weiterleitung der Beschwerde durch die Vertrauensanwältin an das Compliance Management darf nur erfolgen, wenn derjenige, der sich an die Vertrauensanwältin gewandt hat, hierfür sein ausdrückliches Einverständnis erklärt (Entbindung von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht). Einem Wunsch der beschwerdeführenden Person, ihre Identität nicht preiszugeben, entspricht die Vertrauensanwältin. In diesem Fall gibt sie die vertraulich erlangten Informationen nur anonymisiert weiter. Soweit die beschwerdeführende Person nur den Sachverhalt oder Teile davon freigibt, wird die Vertrauensanwältin nur das Freigegebene übermitteln.



> Beschwerden an externe Meldestellen:

 Beschwerden können auch an externe Meldestellen (Bundesamt für Justiz, BaFin u. a.) gemeldet werden.

6. Welche Verfahrensgrundsätze gelten für das Beschwerdeverfahren nach LkSG?

a) Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und bieten Gewähr für unparteiisches Handeln. Die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen dürfen auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Eine Interessenkollision wird hierbei ausgeschlossen.

b) Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Die zuständige Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität der beschwerdeführenden Personen sowie der Personen oder Zuliefernden, die Beschwerdegegenstand sind und/oder von dem Fehlverhalten und seiner Aufklärung betroffen sind. Sonstige in der Beschwerde benannten Personen oder Zuliefernden werden vom Vertraulichkeitsgebot ebenfalls umfasst. Die Informationen dürfen ausschließlich den Personen, die die Beschwerde entgegennehmen, die in den Aufklärungsprozess involviert sind oder die für das Ergreifen von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zuständig sind, bekannt werden. Alle mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Wirksamer Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung

Beschwerdeführenden Personen wird ein umfangreicher und wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zugesichert. Zum Schutz der beschwerdeführenden Person werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Beschwerden werden durch einen kleinen Kreis von ausgewählten Personen bearbeitet.
- Diese Personen unterliegen einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- Informationen, die im Rahmen der Bearbeitung eines Verfahrens erlangt werden und Rückschlüsse auf die Identität der beschwerdeführenden Person bieten, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

Beschwerdeführende Personen sind dazu angehalten, in verantwortungsvoller Weise Gebrauch vom Beschwerdeverfahren zu machen und nur solche Beschwerden zu tätigen, von denen man zum Zeitpunkt der Beschwerde ausgehen konnte, dass diese aufgrund von konkreten Beobachtungen bzw. aufgrund von belegbaren Tatsachen zutreffen. Ein missbräuchlicher Umgang des Beschwerdeverfahrens wird nicht geduldet.



d) Datenschutz

Die Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten erfolgen unter Beachtung geltender Vorschriften des Datenschutzrechtes und der SWFH <u>Datenschutzerklärung Hinweisgebersystem</u>. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewonnenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke und lediglich im notwendigen Umfang der erforderlichen Untersuchung bzw. im Rahmen der erforderlichen Berichterstattung zum LkSG den involvierten Fachgruppen der SWFH bzw. den involvierten Fachbereichen des von der Meldung betroffenen Unternehmens zur Verfügung gestellt. Sie können auch aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung an externe Behörden weitergegeben werden.

7. Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 Abs. 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Es wird mindestens einmal jährlich eine Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens vorgenommen. Anlassbezogen wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüft, wenn beispielsweise die SWFH mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage
im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die
Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Wirksamkeitsprüfung wird durch das Compliance Management der SWFH in Zusammenarbeit mit der Menschenrechtsbeauftragten der SWFH vorgenommen. Die Wirksamkeitsprüfung soll dazu dienen, Maßnahmen abzuleiten und das Beschwerdeverfahren weiterzuentwickeln. Dies kann zur Änderung
der vorliegenden Verfahrensordnung führen.